

Kostenordnung

Stand: 01.08.2015

1. Publikationen

Die Publikationen der Stiftung werden gegen Entgelt abgegeben. Dieses dient nur der Deckung der Herstellungskosten. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Bestellschein für Publikationen in der jeweils aktuellen Fassung. Daneben werden die tatsächlichen Versandkosten sowie eine Verpackungspauschale in Rechnung gestellt.

2. Erstellen von Kopien / Digitalbildern / Scans

Für die Benutzung des Fotokopierers und des Readerprinters durch Dritte, durch die Mitarbeiter zur Anfertigung privater Kopien und Ausdrücke sowie für Kopien und Ausdrücke, die durch einen Mitarbeiter der Stiftung im Auftrag erstellt werden, werden pro Seite folgende Entgelte erhoben:

	Selbstkopierer / Privatkopien Mitarbeiter	Auftragsarbeiten
Größe A4, sw	0,05 EUR,	0,20 EUR
Größe A3, sw	0,07 EUR	0,25 EUR
Größe A4, Farbe	0,10 EUR,	0,25 EUR
Größe A3, Farbe	0,20 EUR	0,40 EUR

Für Digitalbilder und Scans, die im Auftrag Dritter von Objekten, Schriftstücken oder ähnlichem erstellt werden, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 5,00 EUR für bis zu 5 Aufnahmen, sowie für jede weitere Aufnahme in Höhe von je 1,00 EUR erhoben.

Zusätzlich werden bei Auftragsarbeiten die tatsächlichen Versandkosten berechnet.

Der Geschäftsführer kann entscheiden, im Einzelfall auf die Erhebung der Entgelte zu verzichten.

Die fälligen Entgelte können in bar bei der Verwaltung oder per Überweisung innerhalb von 5 Werktagen auf das Konto der Stiftung bezahlt werden. Entsprechend vorbereitete Belege liegen bei den Geräten aus bzw. werden dem Auftraggeber zugesandt.

3. Auskünfte/Anfragen

Die Beantwortung von Anfragen sowie Auskünfte sind entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Stiftung kostenfrei. Dies schließt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch die Herstellung und Zusendung von bis zu 10 Kopien mit ein.

4. Benutzung der Bibliothek und des Archives

Für die Benutzung der Bibliothek und des Archives wird keine Gebühr erhoben.

5. Eintritt und Führungen im Theodor-Heuss-Haus

Für Besucher über 18 Jahren wird ein Eintrittsgeld in Höhe von 2,00 EUR pro Person erhoben.

Für die Teilnahme an vereinbarten und an offenen Führungen im Theodor-Heuss-Haus wird von den Teilnehmern eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2,00 EUR bei Personen über 18 Jahren bzw. von 1,50 EUR bei Personen unter 18 Jahren erhoben.

Bei vereinbarten Führungen wird eine Mindestgebühr pro bestelltem Besucherführer von 30,00 EUR bei zu 60 Minuten Dauer, im Übrigen von 40,00 EUR.

Bei Ausfall einer Führung wegen erheblicher Verspätung der Gruppe oder kurzfristiger Absage kann die Stiftung ein Ausfallentgelt in Höhe von 15,00 EUR erheben.

Für Schulklassen und diese begleitende Lehrkräfte sind Eintritt und Führungen kostenfrei.

Der Geschäftsführer entscheidet, ob in Ausnahmefällen die Teilnahme an Führungen kostenfrei bleiben kann.

6. Veranstaltungen im Theodor-Heuss-Haus

Für Veranstaltungen der Stiftung kann pro Gast eine Eigenbeteiligung in Höhe von 3,00 bis 10,00 EUR erhoben werden. Die Betragshöhe orientiert sich an Entgelten vergleichbarer Veranstaltungen in Stuttgart. Der Geschäftsführer entscheidet über die Höhe des Entgelts.

7. Überlassung der Cafeteria des Theodor-Heuss-Hauses

In Ausnahmefällen kann die Cafeteria des Theodor-Heuss-Hauses Dritten zur Nutzung überlassen werden. Hierzu wird jeweils eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten getroffen und eine Nutzungspauschale erhoben. Die Grundgebühr beträgt 80 EUR zzgl. 25 EUR pro angefangene halbe Stunde. Der Geschäftsführer entscheidet über die Höhe des Entgelts.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 13.07..2015 diese Kostenordnung beschlossen.